

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 12. Mai 1938

Treueid der Geistlichen

Verordnung vom 11. Mai 1938

aufgehoben 9. VIII. 1944

Am Mittwoch, dem 18. Mai 1938, vormittags 9¹/₄ Uhr, versammeln sich die Herren Hauptpastoren, Pastoren und Hilfsprediger der Hamburgischen Landeskirche im Gemeindefaal zu St. Jakobi, um dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes den Treueid zu leisten. Der Eid lautet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Wortlaut entspricht der Fassung im Deutschen Beamtengesetz § 4 Abs. 1.

Wer den vorgeschriebenen Treueid im kirchlichen Dienst bereits geleistet hat, braucht ihn nicht zu wiederholen. Nach den Akten ist festgestellt, daß mit mir Oberkirchenrat Drechsler die Eidesleistung vollzogen hat (Vereidigung der kirchlichen Beamten am 19. September 1934).

Zukünftig hat jeder in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche tretende Pastor oder Hilfsprediger den Treueid auf den Führer bei seiner unterschriftlichen Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche abzulegen, sofern er nicht in einer anderen Landeskirche dieser Pflicht schon genügt hat.

Die Versammlung der Geistlichen tritt an die Stelle der für diesen Tag fälligen Bezirkskonvente. Die feierliche Vereidigung wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler vornehmen. Sie ist einziger Gegenstand der Tagesordnung.

Wer zu der angegebenen Zeit amtlich verhindert sein sollte, wird ersucht, mir rechtzeitig Nachricht zugehen zu lassen; seine Vereidigung wird in kürzester Frist im Sitzungsfaal des Landeskirchenamts nachgeholt werden.

Der Landesbischof
Tügel

